

Euro-Umrechnung

Beiblatt zur

Verordnung des Gemeinderates vom 19. Februar 1991 betreffend Festsetzung der Entschädigung für Sachverständige

Bezugnehmend auf die EURO-Umstellung per 01.01.2002 gelten nachstehende Tarife bzw. EURO-Beträge:

Die Entschädigung des Sachverständigen für die Teilnahme an der feuerpolizeilichen Beschau beträgt für jede angefangene halbe Stunde

ATS 110,-

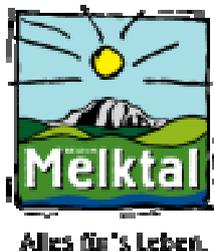
entspricht

Euro 7,99

St. Leonhard am Forst, am 29.11.2001

Der Bürgermeister:

Hans Schellenbacher



Zahl: 131-2/1991

Betrifft: Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Entschädigung für Sachverständige.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hat in seiner Sitzung am 19. Februar 1991 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst über die Festsetzung der Entschädigung des Sachverständigen für die feuerpolizeiliche Beschau.

Gemäß § 20 Abs. 5 des NOE Feuer-, Gefahrenpolizei und Feuerwehrgesetzes (NOE FGG), LGBL. 4400 i.d. derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Entschädigung des Sachverständigen für die Teilnahme an der feuerpolizeilichen Beschau (§ 19 ff NOE FGG) wird, soweit dem Sachverständigen keine Entschädigung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zusteht, für jede angefangene halbe Stunde mit **ATS 110,-** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gemäß § 59 Abs. 1 der NOE Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-5, wird diese Verordnung öffentlich kundgemacht.

St.Leonhard am Forst, am 19. Februar 1991

Der Bürgermeister:

Schellenbacher

Angeschlagen am: 20.02.1991

Abgenommen am: 07.03.1991